



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

## Abschrift



### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,  
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG  
Riethorst 12  
30659 Hannover

Bearbeitet von Frau Pioch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
L2.7/L67211/21-11\_01/2012-  
0002

Durchwahl (0 53 23) 9612-224

Clausthal-Zellerfeld  
14.12.2012

E-Mail  
Astrid.Pioch@lbeg.niedersachsen.de

Erlaubnisfeld Vierlande  
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen  
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG

- Ihr Antrag vom 23.09.2011 sowie vom 18.11.2011 -

Gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird Ihnen auf Ihren o. a. Antrag die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der rot umrandeten Begrenzung der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte (Feldeseckpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 1001 und 1 ) erteilt.

Das Erlaubnisfeld "Vierlande" erstreckt sich über eine Fläche von 150.584.100 m<sup>2</sup>. Es liegt im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Erlaubnis wird vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015 befristet erteilt.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus § 7 BBergG herleitenden Rechte nicht grundsätzlich zum Ausschluss anderweitiger Nutzungen, vor allem anderer Bodenschätze, im Erlaubnisfeld führen.

Außerdem können aus der Erlaubniserteilung keine Ansprüche für ein späteres Verfahren abgeleitet werden.

1. Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.

- 2 -

2. Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse. (Die Berichterstattung ersetzt nicht die Anzeige- und Genehmigungsverpflichtung zu Nr. 1.)
3. Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBergG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigelegten Anlage „Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ zu entnehmen.

Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBergG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.

Die Stellungnahmen der durch das Erlaubnisfeld berührten Gebietskörperschaften sowie ein Merkblatt zur Feldeabgabeerklärung sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt. Ein Vordruck zur Feldeabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013 liegt ebenfalls bei.

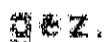
Die Gebührenfestsetzung erfolgt für die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Tarifnummer 2.1.1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 05.12.1995 (HambGVBl. Seite 405), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, in Höhe von **2.040,00 €**.

Die Verwaltungskostenrechnung für die Freie und Hansestadt Hamburg geht der EMPG, Riethorst 12, 30659 Hannover, gesondert zu.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Im Auftrage

 G. Z.

Möller